

81. Findet, wenn ein Anerkenntnisurteil erster Instanz mit der Berufung lediglich wegen der Entscheidung über den Kostenpunkt angefochten worden ist, gegen das Berufungsurteil Revision, oder sofortige Beschwerde statt?

C.P.D. § 99 Absf. 2. 3.

V. Civilsenat. Beschl. v. 1. Dezember 1900 i. S. R. Ehel. u. Gen.
(Bekl.) w. F. (Kl.). Beschw.-Rep. V. 137/00.

I. Landgericht Konitz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

... „Die nach § 567 Absf. 2 C.P.D. erforderliche Beschwerdesumme liegt vor. Gleichwohl war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, da auf den gegenwärtigen Fall nicht Absf. 3, sondern Absf. 2 des § 99 C.P.D. Anwendung findet, letzterer Absatz aber nur die Rechtsmittel der Berufung und gegebenenfalls der Revision zuläßt.

Allerdings ist dieser Grundsatz im Gesetz nicht zu ganz klarem Ausdrucke gelangt. Sieht man bloß auf den Wortsinne des Gesetzestextes, so könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die in Absf. 3 zugelassene Beschwerde wegen der Kosten schlechthin gegen alle Urteile stattfinden soll, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, oder ob der Grundsatz des Absf. 3 durch Absf. 2 eine Einschränkung dahin erleidet, daß in Rechtsstreitigkeiten, die durch Anerkenntnis erledigt worden, Absf. 3 überhaupt nicht zur Anwendung kommt, vielmehr auch dann, wenn das Anerkenntnis bereits in erster Instanz abgegeben ist, und das Urteil der höheren Instanz lediglich den Kostenpunkt betrifft,

gegen dieses Urteil nur Revision zulässig ist. Für die erstere Annahme scheint die allgemeine Fassung der Eingangsworte des Abs. 3, für sich allein betrachtet, zu sprechen, durch die der eben erwähnte Fall mitgedeckt wird. Entscheidend für die letztere Annahme ist jedoch der Umstand, daß der Gesetzgeber den Fall der Erledigung des Prozesses durch Anerkenntnis in einen gesonderten Absatz behandelt hat. Hieraus muß als gesetzgeberischer Gedanke und Wille gefolgert werden: unterliegt der Beklagte zufolge seines Anerkenntnisses, so wird die Regel des Abs. 1, wonach die Entscheidung wegen der Kosten nur bei gleichzeitiger Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache und nur mit dem gegen diese Entscheidung gegebenen Rechtsmittel angefochten werden kann, ausnahmsweise durchbrochen; die im Kostenpunkt benachteiligte Partei darf die höheren Instanzen auch dann beschreiten, wenn sie die Entscheidung in der Hauptsache nicht anfecht; ist dagegen der Prozeß auf andere Weise als durch Anerkenntnis des Beklagten, z. B. durch Verzicht des Klägers auf den Klagenspruch oder durch dessen Befriedigung, erledigt, so bleibt es bei der Regel des Abs. 1; aber als Ersatz für das versagte ordentliche Rechtsmittel wird der benachteiligten Partei die Beschwerde gegeben. Für diese Annahme spricht auch die Erwägung, daß bei gegenteiliger Auslegung es unklar und unregelmäßig bliebe, ob in den Fällen, in denen die Kosten mehr als 1500 M betragen, die Beschwerde wahlweise neben der Revision zulässig, oder durch letzteres Rechtsmittel ausgeschlossen sein soll.

Ergibt hiernach schon der Zusammenhang des § 99 einen sicheren Schluß auf das vom Gesetzgeber Gewollte, so kommt noch hinzu, daß das gewonnene Auslegungsergebnis durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes wesentlich unterstützt wird.

Der vom Bundesrate dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Civilprozeßnovelle schlug als neu hinzuzufügenden Absatz nur den jetzigen Abs. 3 vor und begründete den Vorschlag damit, es sei in den Fällen, in denen die Hauptsache durch Vergleich, durch nachträgliche Befriedigung des Klägers oder in sonstiger Weise ihre Erledigung gefunden habe, die Gefahr ausgeschlossen, daß der höhere Richter zu seiner Entscheidung auf Grund von Erwägungen gelange, die mit dem der Abänderung nicht mehr unterworfenen Urteil in der Hauptsache in Widerspruch treten. Für solche Fälle an die Stelle des ordentlichen Rechtsmittels die Beschwerde zu setzen, sei zweckmäßig, da die

bezüglichen Streitigkeiten meist einfacher Art und von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung seien.

Vgl. Denkschrift zum Entw. der C.-P.-Nov. S. 89.

Bei der Beratung des Entwurfes in der Kommission des Reichstages wurde für den neu hinzuzufügenden Absatz folgende Fassung beantragt:

„Ist jedoch in der Hauptsache auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung ausgesprochen (§ 278), oder eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet . . . gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt. . . .“

Dieser Antrag, den die Kommission in erster Lesung annahm, begegnete bei den verbündeten Regierungen keinem principiellen Widerstande. Es wurde anerkannt, daß der oben erwähnte Gesichtspunkt, aus dem die selbständige Anfechtung einer Kostenentscheidung unbedingt zugelassen werden könne, auch im Falle der Erledigung eines Rechtsstreites durch Anerkenntnis des Beklagten zutrefte. Bemängelt wurde jedoch die Zulassung des Beschwerdeverfahrens. Letzteres, so wurde ausgeführt, eigne sich für diesen Fall deshalb wenig, weil die hier hauptsächlich in Betracht kommende Frage, ob der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben habe (vgl. § 89 a. F., jetzt § 93), oft ohne Erörterung der Sache selbst nicht entschieden werden könne. Außerdem müsse mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die verurteilte Partei bestreite, ein Anerkenntnis abgegeben zu haben, und deshalb das Urteil in der Hauptsache anfechte; für diesen Fall werde eine Regelung der Frage vermißt, in welchem Verhältnisse das Rechtsmittel in der Hauptsache zu der Beschwerde im Kostenpunkte stehen solle. Von Seiten der Reichstagskommission wurden diese Bedenken als begründet anerkannt. Um sie zu beseitigen, wurde bei der zweiten Lesung auf Vorschlag der Redaktionskommission dem § 99 die Fassung gegeben, die demnächst Gesetz geworden ist.

S. Kommissionsbericht Nr. 240 der Druckfachen der Session 1897/98 S. 89. 40.“ . . .